

**Förderverein der Alfred-Adler-Schule
Städt. Schule für Kranke, Düsseldorf e.V.**



Satzung

geändert am 11.10.2018

§ 1 Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Alfred-Adler-Schule, Städt. Schule für Kranke, Düsseldorf e.V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Geschäfte des Vereins können vom Wohnort eines Vorstandmitgliedes ausgeführt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist **Aufklärung und Abbau von Vorurteilen** gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Erkrankungen sowie die **Förderung der Bildung und Erziehung** und die **Beschaffung von Mitteln** für die zu beschulenden Patienten in den Abteilungen der Schule für Kranke.
2. Der Satzungszweck Förderung der Bildung und Erziehung wird insbesondere verwirklicht durch a) Förderung von Unterrichtsprojekten, b) Anschaffung und Instandhaltung von Lehr- und Lernmitteln, c) Organisierung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie z.B. Ausflüge, Klassenfahrten, Theaterbesuche, d) Austausch mit und Unterstützung von Partnerschulen.
3. Der Satzungszweck Aufklärung und Abbau von Vorurteilen wird insbesondere verwirklicht durch a) Öffentlichkeitsarbeit, b) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, c) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen.
4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit in allen Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Auslagen werden erstattet.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und von der Vorstandschaft mit Zweidrittel-Mehrheit aufgenommen wird.
2. Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandschaft in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den festgesetzten Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittel-Mehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Beisitzenden

2. Er ist Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind jeweils zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Vorstand mit mehr als 500.- EURO belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittel-Mehrheit.
5. Zuwendungen an die Partnerschulen aus den Mitteln des Vereins, die nicht ausschließlich für diesen Zweck gespendet wurden, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit Dreiviertel-Mehrheit.
6. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bzw. einen Nachfolger wählt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Alle Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
2. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen (Poststempel) schriftlich einzuladen. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die Wahl oder Abwahl betreffen, müssen mindestens drei Tage (Poststempel) vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich verlangen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Düsseldorf als Träger der Alfred-Adler-Schule, Schule für Kranke zu, zwecks Verwendung bzw. Förderung der Bildung und Erziehung in dieser Schule.

Düsseldorf, 11.10.2018